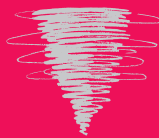


SATZUNG

DEUTSCHER VERBAND FÜR GESUNDHEITSSPORT
UND SPORTTHERAPIE E.V.



DVGS



DVGS-Satzung

| | | |
|------|---------------------------------------|----------|
| § 1 | Name, Sitz und Rechtsform | Seite 2 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben | Seite 2 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | Seite 3 |
| § 4 | Rechtsgrundlagen | Seite 3 |
| § 5 | Mittel des Verbandes | Seite 3 |
| § 6 | Mitgliedschaft | Seite 4 |
| § 7 | Ehrenmitgliedschaft | Seite 5 |
| § 8 | Beiträge, Umlagen | Seite 6 |
| § 9 | Organe des Verbandes | Seite 6 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | Seite 6 |
| § 11 | Geschäftsführender Vorstand | Seite 9 |
| § 12 | Vorstand nach § 26 BGB | Seite 11 |
| § 13 | Erweiterter Vorstand | Seite 11 |
| § 14 | Bestellung des Erweiterten Vorstandes | Seite 12 |
| § 15 | Sektionen / Arbeitsgruppen | Seite 12 |
| § 16 | Landesverbände | Seite 13 |
| § 17 | Beirat | Seite 13 |
| § 18 | Rechnungsprüfer | Seite 14 |
| § 19 | Satzungsänderungen | Seite 14 |
| § 20 | Auflösung des Verbandes | Seite 15 |
| § 21 | Inkrafttreten der Satzung | Seite 15 |



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.“ (abgekürzt: DVGS e.V.) und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Sitz des Verbandes ist Hürth-Efferen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verband kann Landesverbände gründen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, durch gezielte gesundheitssportliche und bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen, die öffentliche Gesundheit zu fördern und gesundheitsbewußtes Verhalten zu unterstützen und hierzu die entsprechenden Qualifikationen „Gesundheitssport“ und „Sport-/Bewegungstherapeut“ zu verleihen. Der Gesundheitssport soll gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbeugen. Die Sport-/Bewegungstherapie soll dazu beitragen, körperliche, psychische und psychosoziale Beeinträchtigungen zu beheben oder auszugleichen und dadurch die Lebensqualität, besonders von chronisch Kranken und Behinderten, zu erhöhen.

Hierzu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Ausbau der sportwissenschaftlich begründeten Sport-/ Bewegungstherapie sowie der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung in interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- Beratung in Belangen des Gesundheitssports und der Sport-/ Bewegungstherapie.
- Wahrung berufsständischer Interessen der in Prävention, Therapie und Rehabilitation tätigen Sportlehrkräfte; insbesondere Berufsberatung sowie Arbeitsvermittlung nach AFG.
- Qualitätssicherung auf dem Gebiet des Gesundheitssportes und der Sport-/ Bewegungstherapie.
- Entwicklung, Erprobung und Fortschreibung von Curricula für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Prüfung von Sportpädagogen/ Sportwissenschaftlern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der



bewegungsbezogenen Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation durch Gesundheitssport und Sport-/Bewegungstherapie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; Vorstände haben Anspruch auf Auslagenersatz.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband kann Körperschaften mit gleicher Zweckbestimmung finanzielle Unterstützung zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gewähren, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verband kann in geringfügigem Ausmaße wirtschaftlich tätig werden. Etwaige Überschüsse sind nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des DVGS e.V. ist die Satzung.

§ 5 Mittel des Verbandes

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Zuschüsse aus öffentlicher Hand
 - sonstige Zuwendungen



§ 6 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann werden:

- 1a) wer auf der Grundlage einer sportpädagogischen/sportwissenschaftlichen Ausbildung in der bewegungs- und sportbezogenen Gesundheitsförderung und/oder in der Sporttherapie/im Rehabilitationssport tätig ist;
- 1b) wer sich in einer unter 1a) genannten beruflichen Ausbildung befindet.

2. Außerordentliches Mitglied kann werden:

- 2a) Einzelpersonen, die nicht der Gruppe 1 (1a und 1b) angehören, auf Antrag und Vorstandsbeschuß (z.B. Ärzte, Ernährungsberater, Gesundheitswissenschaftler, Juristen, Physiotherapeuten, Psychologen o. Ä.).
- 2b) Körperschaften, die nicht der Gruppe 1 (1a und 1b) angehören, auf Antrag und Vorstandsbeschuß (Reha- Einrichtungen, Gesundheitszentren, Vereine o.Ä.).

3. Mitglieder nach Ziff. 1 besitzen Stimmrecht.

Mitglieder nach Ziff. 2 besitzen kein Stimmrecht.

Anträge zur Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- Auflösung des Verbandes

5. Der Austritt und die Änderung des Mitgliederstatus sind mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Austrittserklärungen und Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. September per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei grober Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verbandsbeschlüssen,



- b) bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung (Streichung aus der Mitgliederliste),
 - c) bei schwerem verbandsschädigendem Verhalten,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 7.** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Nach der Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In dieser Phase ruht auch das Stimm- und Wahlrecht. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.
- 8.** In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung sowie der Erfüllung sonstiger dem Verband gegenüber eingegangener Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- 9.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1.** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen (vgl. auch § 4).
Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie "Ordentliche Mitglieder".
Sie sind beitragsfrei.
- 2.** In besonders begründeten Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern für hervorragende Verdienste um den Gesundheitssport und die Sporttherapie verliehen werden.

Näheres regelt die Ehrenordnung.



§ 8 Beiträge, Umlagen

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres (bis zum 31. Januar) fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Rentnern und arbeitslosen „ordentlichen“ sowie „außerordentlichen“ Mitgliedern kann auf Antrag und Nachweis nach der jeweiligen gültigen Beitragsordnung Ermäßigung gewährt werden.

Auch hierfür ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Organe sind:
 - a) der „Geschäftsführende Vorstand“ (§ 11) als „Vorstand nach § 26 BGB“ (§ 12)
 - b) Der „Erweiterte Vorstand“ (§ 13)
 - c) der Beirat (§ 17)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte
 - der Vorstandsgremien
 - des Schatzmeisters
 - der Rechnungsprüfer (bzw. der Steuerberatung)
 - b) die Entlastung aller Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - c) die Verabschiedung des Etats für das kommende Geschäftsjahr



- d) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
(sofern nicht ein Steuerberater beauftragt ist)
- f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes
- g) die Beschlussfassung
 - über alle in der Einladung aufgeführten Anträge
 - über alle form- und fristgerecht eingereichten Anträge, die nachträglich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden
 - über Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung zugelassen werden
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Verbandes

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden jährlich einberufen (Jahreshauptversammlungen).

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende oder mindestens drei sonstige Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Interesse des Verbandes für erforderlich halten und dies im Antrag schriftlich begründen;
- b) ein Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Begründung verlangt.

5. Die Einladung zur Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen.

Bei allen Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per Post gilt der Poststempel als Tag des Zuganges der Einladung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss-



fähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 7.** Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertretender Vorsitzende; ist auch dieser nicht anwesend, wird mit offener Wahl ein anderer Versammlungsleiter auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

- 8.** Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.

- 9.** Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als NEIN-Stimmen.

Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten für ein Amt findet, wenn im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Falls dies zu keinem Ergebnis führt, entscheidet das Los.

- 10.** Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesendes Mitglied ist oder der dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl im Falle seiner Wahl annimmt.
- 11.** Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung zur Einladung deutlich und klar bezeichnet wurde.

Beschlussvorlagen liegen den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vor; sie können jedoch ab drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Die Portokosten trägt der Anforderende.

- 12.** Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, für die Mitgliederversammlung mit Beschlussfähigkeit sowie Anträge für die nachträgliche Aufnahme weiterer Beratungspunkte in die Tagesordnung, müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- 13.** Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, um nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Stimmenthaltungen werden als NEIN-

Stimmen gewertet.

- 14.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

- 15.** Das Ergebnisprotokoll über eine Mitgliederversammlung ist genehmigt, wenn dagegen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung bzw. Versandtag von einem Mitglied schriftlich beim Vorstand Widerspruch erhoben wurde. Im Falle von berechtigten Einsprüchen erfolgt die Berichtigung und Genehmigung des Protokolls erst in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 1.** Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus den eigenen Reihen:

- den Vorsitzenden
- den Stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister

- 2.** Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus „ordentlichen Mitgliedern“ (gemäß Ziffer 1a und 1b) mit folgender Einschränkung zusammen: höchstens ein Mitglied kann aus der Gruppe der Einzelmitglieder gemäß § 6 Ziff. 2a gewählt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.** Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen.
- 4.** Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.



5. Er ist ermächtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der die Geschäfte nach Anweisungen der Vorstandsmitglieder erledigt.

Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführung können Verbandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Geschäftsführende Vorstand kann ausserdem zu seiner fachlichen Beratung Gremien und/oder einen Beirat (§ 17) bestellen.

6. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben des Verbandes kann der Geschäftsführende Vorstand nach § 30 BGB einen (oder mehrere) „besondere Vertreter“ berufen (vgl. § 12 der Satzung).

7. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (vgl. § 7) vorschlagen, die dann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

8. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt werden muss. Die Protokolle sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß – unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen an die zuletzt bekannte Adresse – geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Einladungen zu Vorstandssitzungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.

10. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes, in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

11. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Bei **schriftlichen** Abstimmungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei **telefonischen** eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über diese Abstimmungen ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll an



alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu übersenden. Das Protokoll ist von demjenigen zu unterzeichnen, der diese Abstimmungen durchführt. Wahlen sind bei telefonischer Abstimmung ausgeschlossen.

12. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt gemäß § 6 Ziff. 7.

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich Aufgaben einem Organ zuweist, ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie ein eventueller „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB sind zugleich die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Ihre Vertretungsmacht für den Verband wird im Einzelnen wie folgt geregelt:
 - Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und auch der Stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verband allein.
 - Wenn beide verhindert sind, so wird der Verband von zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Verhinderung des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes und seines Vertreters braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand (gem. § 11)
 - den Leitern der Sektionen
 - bis zu zwei Mitgliedern des Beirates (gem. § 17)

Sachverständige (und weitere Mitglieder des Beirates) können, wenn erforderlich, hinzugezogen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Erweiterte Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes in der Regel einmal im Jahr einberufen.



Die Sitzungen werden von ihm, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

3. Der Erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
4. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch, insbesondere mit dem Ziel der beratenden Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Wahrnehmung spezieller fachwissenschaftlicher und curriculärer Aufgaben sowie bei der Entwicklung und Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 14 Bestellung des Erweiterten Vorstandes

In die Vorstände (§ 11, § 12, § 13) können nur Einzelpersonen gewählt werden, die Mitglieder des Verbandes sind, gemäß § 6 Ziffer 1a, 1b sowie eine Person aus 2a.

Die Mitglieder der Vorstände sowie des Beirates (§ 17) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 15 Sektionen, Arbeitsgruppen

1. Der Verband bildet „Sektionen“ und „Arbeitsgruppen“ zur Umsetzung der vielfältigen Verbandsaufgaben (§ 2) sowie zur Entwicklung und Qualitätssicherung seiner unterschiedlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Gesundheitssport und Sport-/Bewegungstherapie. Neugegründete Sektionen erhalten zunächst den Status einer Arbeitsgruppe; nach einjähriger Funktionsfähigkeit erhalten Sie den Status einer Sektion. Näheres wird vom Geschäftsführenden Vorstand geregelt.
2. Der Zusammenschluss von Vereinen, die der Zweckbestimmung und Aufgabenstellung des DVGS e.V. entsprechen, ist einer fachlichen Arbeitsgruppe gleichzusetzen. Sie kann auf Antrag beim Vorstandsvorstand den Status einer Sektion erhalten.
3. Jede Sektion wird durch einen Leiter geführt, der ordentliches Mitglied des DVGS e.V. sein muss.

Ihre jeweiligen Mitglieder sind an der spezifischen Sektionsarbeit fachlich interessierte Personen aus den Gruppen der „ordentlichen“ und „außerordentlichen Mitglieder“.

4. Sektionsleiter und Sektionsmitglieder werden von den jeweiligen Sektionsversammlungen gewählt.
Die Wahl des Sektionsleiters, seines Stellvertreters und anderer Funktionsträger (z.B. Kassenwart) erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Sektionsleitungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Leiter der Sektionen sind stimmberechtigte Mitglieder im Erweiterten Vorstand.

§ 16 Landesverbände

1. Der „Deutsche Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.“ kann Landesverbände gründen. Sie haben den Status einer Sektion im DVGS e.V.
2. Die Landesverbände vertreten die Zielsetzungen des Verbandes auf regionaler bzw. Landesebene.
Landesverbände können regionale Arbeitskreise und/oder Fachgruppen bilden.

§ 17 Beirat

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu seiner berufspolitischen, finanziellen, fachlichen und wissenschaftlichen Beratung einen Beirat bilden.
2. Der Beirat besteht aus:
 - a) bis zu fünf von den Sektionen/Arbeitsgruppen vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Verbandes aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern,
 - b) bis zu fünf vom Vorstand zu berufene Persönlichkeiten.
3. Bis zu zwei Mitglieder des Beirates gehören dem Erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder nach § 17 (2.a) beträgt vier Jahre. Beiratsmitglieder nach § 17 (2.b) werden auf Zeit berufen; Wiederberufung ist möglich.



5. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Er bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Vertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Rechnungsprüfer, die tätig geworden sind, können nur einmal wiedergewählt werden. Das gilt auch für die Vertreter. Bei den Vertretern der Rechnungsprüfer wird bei Bedarf zunächst der an Jahren Ältere tätig.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen darüber eine Niederschrift an und berichten der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand kann sie jederzeit beauftragen, eine Zwischenprüfung vorzunehmen. Das können die Rechnungsprüfer auch von sich aus.

3. Der Schatzmeister ist dem Geschäftsführenden Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit auskunftspflichtig.
4. Mit der Rechnungsprüfung kann der Vorstand auch einen Steuerberater beauftragen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der jährlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Satzungsänderungen liegen den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung vor; sie können jedoch ab drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Die Portokosten trägt der Anfordernde. (vgl. § 10 Ziffer 11)



§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder Änderung seines Zweckes ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das Verbandsvermögen auf eine Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen. Mit der Übertragung ist die Verpflichtung verbunden, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

Die Übertragung darf erst erfolgen, wenn ein Jahr nach Bekanntmachung der Löschung des Verbandes im Register verstrichen ist. Liquidatoren sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wobei sie das gleiche Vertretungsrecht haben, das für sie beim Bestehen des Verbandes in der Satzung festgeschrieben ist.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.

am: 26.11.2004

in: KÖLN

geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom Tage ihrer Eintragung im Register beim Amtsgericht Brühl in Kraft.

Satzung
Deutscher Verband
für Gesundheitssport
und Sporttherapie e.V.

Beschlossen am 08.06.1983 in Köln

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. Änderung am 27.11.1992 | in: Waldenburg |
| 2. Änderung am 29.04.1993 | in: Bad Rappenau |
| 3. Änderung am 13.10.1995 | in: Bad Rappenau |
| 4. Änderung am 11.11.1998 | in: Stuttgart |
| 5. Änderung am 26.11.2004 | in: Köln |

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in der Satzung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt; sie gelten für Frauen gleichermaßen.

DVGS Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.
Vogelsanger Weg 48, 50354 Hürth-Efferen
Telefon: (0 22 33) 6 50 17 oder 6 50 18
Telefax: (0 22 33) 6 45 61

Web: www.dvgs.de
E-Mail: dvgs@dvgs.de,

